

Aktenzeichen:
10 C 5113/21



Amtsgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 03.08.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2022 für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 309,44 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.10.2020 zu zahlen, Zug um Zug gegen die Abtretung etwaiger Erstattungsansprüche gegenüber dem Reparaturbetrieb, der Firma [REDACTED] [REDACTED] betreffend eine etwaige Überhöhung der Reparaturrechnung vom 03.10.2020, Rechnungs Nr. [REDACTED].
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Danach die zulässige Klage begründet gemäß gemäß §§ 115 VVG, § 1 PflVG, 7, 17, 18 StVG, 421, 823, 249 BGB.

Die Aktivlegitimation des Klägers als Eigentümer des Fahrzeugs ist dem Gericht hinreichend belegt aufgrund des vorgelegten Kaufvertrages (Anl. K5).

Der Kläger rechnet vorliegend nicht fiktiv ab, sondern auf Basis der konkret ihm angefallenen Kosten der Reparaturrechnung (Anl. K3). Auf die Frage, inwieweit die ihm hierdurch entstandenen Aufwendungen hinsichtlich der von Beklagtenseite thematisierten (zudem nur geringfügig und nebensächlich erscheinenden) Einzelpositionen auch objektiv tatsächlich erforderlich waren, kommt es vorliegend nach den Grundsätzen des sogenannten Werkstatttrisikos nicht an.

Gemäß § 249 BGB wird der „erforderliche“ Herstellungsaufwand nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss (BGHZ 54, 82 [85] = NJW 1970, 1454; BGHZ 63, 182 = NJW 1975, 160; BGHZ 115, 364 = NJW 1992, 302). Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer

Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. (vgl. LG Saarbrücken NZV 2015, 545, beck-online). Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug – wie hier – reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der eingegangenen Reparaturkosten (vgl. BGH, NJW 1989, 3009 = VersR 1989, 1056; BGHZ 63, 182 = NJW 1975, 160). Diese „tatsächlichen“ Reparaturkosten können regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwands herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten unangemessen sind, etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist (vgl. BGHZ 63, 182 = NJW 1975, 160; OLG Stuttgart, OLG-Report 2003, 481 mwN; OLG Köln, OLG-Report 1992, 126, a.a.O.). Aufwendungen, welcher ein hinreichend qualifizierter Sachverständiger - wie hier – in dem technischen Gutachten für erforderlich gehalten hat, darf aber ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch an der Stelle des Klägers die Eingehung dieser Aufwendungen grundsätzlich für erforderlich halten (vergleiche OLG Saarbrücken NZV 2015, 545, beck-online).

Mit OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2015 – 14 U 63/15 –, juris gilt deshalb: Für den erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist der Aufwand maßgeblich, der vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheint; dabei ist auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten abzustellen. Der Unfallgeschädigte darf darauf vertrauen, dass die Werkstatt nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden. Im Hinblick auf den Schadensbegriff des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB macht es keinen Unterschied, ob der objektiv zu hohe Betrag, der vom Geschädigten gefordert wird, auf tatsächlich durchgeführte, überflüssige Arbeiten oder auf nicht erbrachte, betrügerisch abgerechnete Aufwendungen zurückzuführen ist. Maßgeblich ist, ob der Geschädigte im Rahmen seiner subjektiven Einfluss- und Erkenntnismöglichkeiten den überflüssigen Mehraufwand oder die Täuschung über den tatsächlichen Umfang der Arbeiten vermeiden konnte. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Auf die Frage, ob es sich bei Desinfektionsmaßnahmen um Arbeitsschutzmaßnahmen im Sinne von Allgemekosten handelt oder nicht, kommt es demnach entscheidungserheblich nicht an, sondern allein darauf, dass die Werkstatt diese Kosten zulasten des Klägers abrechnete. Soweit die Beklagtenseite anderslautende Urteile vorlegt, fehlt es diesen schlicht und einfach an auch nur grundsätzlicher betriebswirtschaftlicher Sachkunde. Jeder kaufmännisch eingerichtete

Betrieb wäre innerhalb kürzester Zeit insolvent, wenn nicht die Allgemeinkosten als kalkulatorischer Posten – mit welchem Anteil auch immer – bei der Abrechnung der einzelnen durchgeführten Aufträge einflößen. Letztlich entspricht es kaufmännischer Freiheit in Verbindung mit den konkreten Marktgegebenheiten, ob und in welchem Umfang (steigende) Allgemeinkosten auf den Kunden umgelegt werden können oder nicht.

Was die Höhe der dem Kläger berechneten Kosten angeht, selbst wenn diese überhöht sein sollten, gelten auch insoweit die obigen Grundsätze. Dem Schädiger werden nach den Grundsätzen des sogenannten Werkstatttrisikos grundsätzlich auch Fehlhandlungen der Personen zugerechnet, die der Geschädigte zur Abwicklung oder Beseitigung des Schadens hinzuzieht (vergleiche Palandt BGB vor § 249 Rn. 47).

Nicht entscheidungserheblich ist die Frage, inwieweit die Rechnung der Werkstatt gezahlt wurde. Eine rechtliche Relevanz dieses Umstands hat der BGH erstmalig und bisher allein bezogen auf Sachverständigenrechnungen konstruiert. Bei der Anwendung der Grundsätze des Werkstatttrisikos kommt es aber alleine darauf an, dass der Geschädigte ohne eigenes Verschulden mit einer entsprechenden Verbindlichkeit belastet ist. Dies gilt umso mehr, als die Rechnung nach Reparaturweg und Reparaturkosten dem von dem Unfall Sachverständigen ermittelten Aufwand im Gutachten vom 03.08.2020 folgt (Anl. K2, K6).

Anderes gilt nach der Rechtsprechung des BGH für die Kosten, welche von der Werkstatt berechnet wurden für die Nutzung der Hebebühne durch den Sachverständigen. Bei dieser Position handelt es sich nicht um Reparaturkosten, sondern um Aufwendungen durch die Einschaltung des Sachverständigen, weshalb insoweit die entsprechenden Grundsätze der BGH-Rechtsprechung zur Erstattungsfähigkeit unfallbedingt entstandenen Sachverständigenkosten anzuwenden sind. Zutreffend weist die Beklagtenseite insoweit darauf hin, dass diesem Zusammenhang eine Indizwirkung für die Berechtigung entsprechend angefallener Positionen voraussetzt, dass die entsprechende Rechnung nachweislich gezahlt wurde. Allerdings führt dies nicht zu der scheinbar bei der Beklagten herrschenden (Fehl-)vorstellung, dass im Falle nicht nachgewiesener Zahlung schon die Entscheidungsfähigkeit entfalle, sondern lediglich hinsichtlich Umfang Anforderung an das Maß des Bestreiten des Schädigers: bei noch unbezahlter Rechnung obliegt dem Geschädigten lediglich eine Plausibilitätskontrolle (vergleiche Palandt BGB § 249 Rn. 58).

Nach diesen Grundsätzen sind die der Begutachtung zuzurechnenden Kosten für die Nutzung einer Hebebühne erstattungsfähig. Ausweislich der Lichtbilder zu dem Gutachten wurde das Fahr-

zeug vom Sachverständigen tatsächlich auf einer Hebebühne untersucht und hierzu auch angehoben und von unten besichtigt und fotografiert. Dies war auch objektiv erforderlich, als sich auf diese Weise die Schäden an den Bauteilen wie Querträger und Abschlussblech verlässlich feststellen und objektiv dokumentieren ließen (Lichtbilder 8-10). Hierdurch dem Kläger entstandene Aufwendungen sind deshalb zu erstatten, was umso mehr gilt, als dem Gericht bei seinem mittlerweile jahrzehntelangen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abwicklung von Unfallschäden, aber auch technischen Störungen an Fahrzeugen bekannt ist, dass bei Sachverständigen, welche über keine eigene Werkstatt verfügen, diese auch anderweit dann tatsächlich bei Werkstätten Hebebühnen anmieten, gegebenenfalls dann dort auch Fahrzeugbauteile öffnen lassen, beispielsweise mit erforderlichen Spezialwerkzeugen. Demnach sind die auch hierfür berechneten Positionen dem Kläger zu ersetzen.

Hinsichtlich des restlichen geforderten Nutzungsausfalls ergibt sich aus dem Abrechnungsschreiben der Beklagtenseite (Anl. B1), dass die Beklagtenseite für die 2 Tage (24.07.2020, 14.09.2020), für welche der Beklagte Nutzungsausfall begehrt hatte, insgesamt 43,00 € zahlte und eine anteilige Kürzung im Hinblick auf das Alter des Fahrzeugs vornahm.

Der Kläger hat anlässlich seiner persönlichen Anhörung plausibel, glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass er das Fahrzeug täglich benötigt und nutzt, insbesondere um zur Arbeit zu fahren. Dieses stand ihm dann an dem Tag, an welchem er das Fahrzeug abgegeben hatte, damit dieses von Sachverständigen besichtigt werden kann, nicht zur Verfügung. Auch hatte die Arbeitspflicht des Klägers Vorrang, weshalb nicht von diesem verlangt werden kann, sich von der Arbeit für den Zeitraum freistellen zu lassen, welchen der Sachverständige für die Durchführung der Besichtigung benötigte. Allerdings musste der Kläger einräumen, dass er am Abend des 14.09.2020 dann doch noch ein Ersatzfahrzeug anmietete, weshalb Nutzungsausfall für einen ganzen Tag nicht begehrt werden kann. Insgesamt sind somit 1,5 Tage erstattungsfähig (§ 287 ZPO).

Bei der Bemessung der Höhe des Tagessatzes ist entscheidungserheblich auch darauf abzustellen, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalles bereits Ende als 10 Jahre war, weshalb eine entsprechend deutliche Herabstufung des Tagessatzes vorzunehmen ist (vergleiche Palandt BGB § 249 Rn. 44). Ausweislich der von Klägerseite vorgelegten Klassifizierung gemäß Schwacke (welche als aktuell und vollständig zugrunde gelegt werden können, vergleiche Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Auflage 2022 Rn. 204), ergibt sich unter Berücksichtigung des Fahrzeugalters ein Tagessatz i.H.v. 50,00 €. Weshalb nur der von Beklagtenseite nunmehr angesetzte Tagessatz i.H.v. 23,00 € angemessen sein soll, ist von

Beklagtenseite weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Demnach sind auf den Nutzungsausfall insgesamt 75,00 € zahlen, womit noch 32,00 € offen sind.

Allerdings kann die Beklagte gemäß § 255 BGB Zahlung nur gegen Ersatz der von ihr gegen die Reparaturwerkstatt reklamierten Schadensersatzansprüche verlangen, weshalb die Klage nur nach dem Hilfsantrag begründet ist.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. In übersteigender Höhe ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 ZPO. Hinsichtlich der teilweisen Klageabweisung ist keine andere Kostenentscheidung gerechtfertigt. Das Gericht erachtet die Werthaltigkeit der an die Beklagten abgetretenen, von dieser reklamierten Schadensersatzansprüche nach Grund und Höhe als zweifelhaft. Was gesteigerte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Corona Virus angeht, dürften diese angesichts der allgemeinen Aufregtheit ebenfalls im Jahr 2020 jedenfalls aus damaliger Sicht vertretbar gewesen sein. Der weitere Vortrag der Beklagtenseite beschränkt sich auf ein Bestreiten, ohne dass ersichtlich ist, wie die Beklagtenseite hiermit bei einer Rechtsverfolgung gegen die Werkstatt erfolgreich durchdringen will.

§ 511 Abs. 4 ZPO ist nicht einschlägig, weshalb die Berufung nicht zugelassen wurde. Die Entscheidung steht im Einklang mit der bisherigen obergerichtlichen Rechtsprechung sowie der vom BGH seit Jahrzehnten angewandten Rechtsfigur des sogenannten Werkstatt-bzw. Prognoserisikos.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, 1
68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Richter am Amtsgericht